



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan WO: Freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge im Rahmen des BVG

Verabschiedet am

25.03.2024

Gültig ab dem

01.01.2025

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1	
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1	
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1	
Leistungen bei Pensionierung	1	
Art. 5	Altersleistungen	1
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen im Todesfall	2	
Art. 8	Ehegattenrente	2
Art. 9	Lebenspartnerrente	2
Art. 10	Waisenrente	2
Art. 11	Todesfallkapital	2
Art. 12	Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen bei Invalidität	2	
Art. 13	Invalidenrente	2
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	2
Art. 15	Beitragsbefreiung	3
Art. 16	Auflösung des Zusatzkontos	3
Finanzierung	3	
Art. 17	Aufteilung der Beiträge und Schuldner	3
Art. 18	Ende der Beitragspflicht	3
Art. 19	Beitragssätze	3
Art. 20	Freiwilliger Einkauf	3
Schlussbestimmungen	3	
Art. 21	Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 22	Massgebender Text	3
Art. 23	Inkrafttreten	3
Anhang	4	
Art. 1	Umwandlungssätze	4
Art. 2	Beitragssätze	4

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Dieser Vorsorgeplan wurde per 01.01.2020 geschlossen. Versichert werden somit nur Personen, welche vor dem 01.01.2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden sind (Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung spätestens per 31.12.2019) und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung zur Weiterführung ihrer Vorsorge gemäss Art. 47 BVG angemeldet haben.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen versicherten Jahreslohn gemäss Art. 8 BVG. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Aufgeschobene Pensionierung ¹ In diesem Vorsorgeplan ist ein Aufschub der Pensionierung nicht möglich.

Teilpensionierung ² In diesem Vorsorgeplan ist eine Teilpensionierung nicht möglich.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei Pensionierung wird das Zusatzkontoguthaben in Kapitalform an die versicherte Person ausbezahlt.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Eine Ehegattenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Eine Waisenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Art. 15 Beitragsbefreiung

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Vorsorgeplan erfolgt im Invaliditätsfall keine Auflösung des Zusatzkontos.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Art. 20 Freiwilliger Einkauf

Ein freiwilliger Einkauf ist in diesem Vorsorgeplan nicht mehr möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 22 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 25.03.2024 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WO, gültig ab dem 01.01.2024.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze ¹ Die Umwandlungssätze bestimmen sich gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach Art des umzuwandelnden Guthabens:

Alter bei Pensionierung	Obligatorisches Guthaben	Überobligatorisches Guthaben
BVG-Referenzalter minus 7 Jahre	5.05 %	4.30 %
BVG-Referenzalter minus 6 Jahre	5.30 %	4.40 %
BVG-Referenzalter minus 5 Jahre	5.55 %	4.50 %
BVG-Referenzalter minus 4 Jahre	5.80 %	4.60 %
BVG-Referenzalter minus 3 Jahre	6.05 %	4.70 %
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre	6.30 %	4.80 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr	6.55 %	4.90 %
BVG-Referenzalter	6.80 %	5.00 %
BVG-Referenzalter plus 1 Jahr	6.90 %	5.10 %
BVG-Referenzalter plus 2 Jahre	7.00 %	5.20 %
BVG-Referenzalter plus 3 Jahre	7.10 %	5.30 %
BVG-Referenzalter plus 4 Jahre	7.20 %	5.40 %
BVG-Referenzalter plus 5 Jahre	7.30 %	5.50 %
BVG-Referenzalter plus 6 Jahre	7.40 %	5.60 %

Alter bei Pensionierung ² Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal
18 – 24	0.0 %	0.0 %	0.0 %
25 – 34	7.0 %	0.0 %	7.0 %
35 – 44	10.0 %	0.0 %	10.0 %
45 – 54	15.0 %	0.0 %	15.0 %
55 – RA *	18.0 %	0.0 %	18.0 %
RA * – 70	0.0%	0.0 %	0.0 %

* RA = BVG-Referenzalter

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24